



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

Gemeindeverwaltungsverband Teinachtal
z. Hd. Herrn Markus Wendel
Rathausstraße 9

75385 Bad Teinach

Per Mail an wendel@bad-teinach-zavelstein.de
Andrea.Buehrig@kreis-calw.de
Andreas.Werner@kreis-calw.de
daniel.raddatz@rpk.bwl.de
Kristin.Vollmar@rpf.bwl.de
info@schwarzwaldwasser.de

5. Änderung des Flächennutzungsplans

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der angestrebten Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes Teinachtal – der Stadt Bad Teinach-Zavelstein, der Stadt Neubulach und der Gemeinde Neuweiler – geben der NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald für den NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. und der BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab. Wir bedanken uns für die eingeräumte Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme um eine Woche.

I. Allgemeiner Teil

Der bestehend Landesentwicklungsplan (LEP) wurde 2002 verabschiedet und ist veraltet. Er „kann auf die zahlreichen Fragen und Aufgaben unserer Zeit nicht mehr immer die passenden Antworten geben,“ so Nicole Razavi (CDU), Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen. (Quelle) Der LEP wird in dieser Legislaturperiode überarbeitet. Im Koalitionsvertrag steht als Ziel die Eindämmung des Flächenverbrauchs auf maximal 2,5 Hektar pro Tag. Bis 2035 soll der Flächenverbrauch gestoppt und die Netto-Null erreicht werden. (Quelle) Normalerweise wird aus dem LEP der Regionalplan (RP) entwickelt und daraus der Flächennutzungsplan (FNP). Der FNP wird im

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 01.03.2023

Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Enssle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse sind steuerbefreit.

Vorgriff auf den LEP entwickelt und darf nicht gegen Landesziele verstoßen. Zentrale Aspekte wie das Flächenverbrauchsziel von max. 2,5 ha/Tag und Flächen-Netto-Null bis 2035 sind deshalb heute schon zu beachten.

Dem Gemeindeverband stehen laut Flächenziel im Koalitionsvertrag maximal 2,58 ha/Jahr zu. Ab 2035 gilt Flächen-Netto Null.

Der Gemeindeverwaltungsverband Teinachtal besteht aus der Stadt Bad Teinach-Zavelstein (25,1 km²), der Stadt Neubulach (24,69 km²) und der Gemeinde Neuweiler (51,29 km²). Insgesamt sind das 101,08 km². Baden-Württemberg hat eine Fläche von 35.751 km². Der prozentuale Flächenanteil des Gemeindeverwaltungsverbandes liegt rechnerisch bei 0,28 %. Bezogen auf das Flächenschutzziel im Koalitionsvertrag von maximal 912,5 ha/Jahr (2,5 ha/Tag) dürfte der Gemeindeverwaltungsverband maximal 2,58 ha/Jahr verplanen.

Jahr	ha/Tag	ha/Jahr	Nebenrechnung	
2018	4,5	1642,5	Tage im Jahr	365
2019	4,8	1752	Fläche BW (km ²)	35751
2020	5,4	1971	Fläche Teinachtal (km ²)	101,08
2021	6,2	2263	Teinachtal/BW (%)	0,28
Koalitionsvertrag Fortschreibung LEP für BW: ha/Tag	2,5	912,5		
Koalitionsvertrag Fortschreibung LEP ab 2035 für BW: ha/Tag	0	0		
Zur Einordnung				
Diese Fläche steht dem Verband mit Blick auf das 2,5-ha-Ziel prozentual zum Landesdurchschnitt zu:	0,007	2,58		

Juristisch gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG, § 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 2 BauGB eine erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern.

Politische Zielsetzung beim Flächenschutz ist

- „Der Flächenverbrauch für Siedlungen und Verkehr hat Auswirkungen auf die Umwelt. Versiegelte Flächen schaden Böden und begünstigen Hochwasser. Die Zersiedelung erzeugt zudem mehr Verkehr. Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis 2030 auf weniger als 30 ha pro Tag senken. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formuliert für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag.“ ([UBA: Siedlungs- und Verkehrsfläche](#))
- „Unser Boden ist ein begrenztes Gut. Wir werden den anhaltend hohen Flächenverbrauch reduzieren. Unser Ziel ist die Netto-Null beim Flächenverbrauch. Die Sicherung von landwirtschaftlichen Flächen, notwendigen Grünflächen in Ballungsgebieten und

Naturschutzflächen ist uns wichtig.“ ([Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg 2021: 137](#))

- „Bei der Fortschreibung [des Landesentwicklungsplans] stehen die Erfordernisse der Bau-, Verkehrs- und Energiewende, des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Eindämmung des Flächenverbrauchs (ambitioniertes Ziel: max. 2,5 Hektar pro Tag; bis 2035 Netto-Null), der Beseitigung des Wohnraummangels und des Ausbaus der digitalen Infrastruktur im Zentrum.“ ([Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg 2021: 138](#))

Der FNP stellt eine vorbereitende Bauleitplanung dar und legt die allgemeine Art künftiger Nutzungen behördenverbindlich fest. Konkretisiert werden diese Nutzungen durch die für jedermann verbindlichen Bebauungspläne. Aufgrund dieser Bedeutung der vorbereitenden Bauleitplanung sollten folgende Punkte in den FNP eingefügt werden:

Planerische Grundsätze und Vorgaben für die Bauleitplanung

Die Bedarfsfrage nach Wohnen, Gewerbe und Infrastruktureinrichtungen (Straßen) ist offenzulegen.

- Neue Wohnbaugebiete dürfen nur im Rahmen des Koalitionsziels (2,5 ha/Tag und Netto-Null bis 2035) erschlossen werden. Bei neuen Wohnplanungen darf ein Wert von unter 70 Einwohnenden (EW)/ha nicht mehr unterschritten werden. Auch im ländlichen Raum muss ein Dichtewert von 90 EW/ha bei neuen Wohngebieten angestrebt werden. Neue Einfamilienhäuser sind nur noch in Baulücken zulässig. Ziel muss sein, bestehende Gebäude zu erhalten und zu modernisieren.
- Exkurs: Markus Müller, Präsident der Architektenkammer sagt im Interview mit den Stuttgarter Nachrichten vom 21.5.2021: „Wir haben bereits genügend Einfamilienhäuser“. Er fordert mehr Mut und politischen Willen zu anderen Lösungen. ([Quelle](#)) Auf einer LNV-Veranstaltung Ende 2022 sagt er: „Wir sind am Ende der Verteilungsoptionen“. Der Gebäudebestand passe nicht zur Bevölkerung. 85,3 % des Gebäudebestands sind Ein- und Zweifamilien-Häuser, dabei machen die 1- und 2-Personenhaushalte 72 Prozent aller Haushalte aus. Müller plädierte für intelligente Dichte und stellte Beispiele vor. ([Quelle](#))
- Der historisch gewachsene Wunsch nach einem Einfamilienhaus mag zwar da sein. Diesen subjektiv geprägten Punkt stellt auch Architektenkammervertreter Thomas Sixt Finckh dar: „Laut Umfragen ist diese Eigentumsform die beliebteste der Deutschen“. Objektiv betrachtet, so Architektenkammervertreter Michael Scheider, „ist das Einfamilienhaus in der heutigen Zeit überholt, weil

es keine allgemein verträgliche Bau- und Wohnform ist. Ökonomisch und ökologisch, energetisch und in der Summe auch infrastrukturell sind Einfamilienhäuschen nicht mehr vertretbar.“ (Quelle) Die Vollständige Diskussion finden Sie auf der Webseite der Architektenkammer Baden-Württemberg.

- Die Gewerbegebietsentwicklung muss nachhaltig erfolgen. Das bedeutet: Eine Gewerbeentwicklung findet nur auf bereits versiegelten Flächen statt. Die Gebäude werden mehrgeschossig errichtet. Ein-/zweigeschossige Gebäude sind genauso wie ebenerdige Parkplätze nicht mehr erlaubt. Bestandsgebäude werden aufgestockt. Bevor neue Flächen erschlossen werden, müssen bestehende Entwicklungsflächen genutzt werden. Die Parkierung findet in Gebietsparkhäusern statt.

Der Verkehr darf weder gegen die Klima- noch die Flächenschutzziele stehen:

- Bislang flächenfressende Parkierungsflächen sind künftig als untergeordnete Nutzung zu betrachten und entsprechend sparsam vorzusehen.
- Erschließungsmaßnahmen (Straßen) sind bedarfsgerecht vorzusehen und insbesondere in Wohngebieten auf Mischverkehr auszurichten.
- Das bestehende Straßennetz ist auf seine tatsächliche Notwendigkeit zu überprüfen und neu auszurichten. Nicht jede „bequeme“ Verbindung ist auch in Zukunft sinnvoll und verantwortbar. Künftig entfallende Straßenverbindungen sind als solche zu kennzeichnen.

Pseudowissenschaftliche Bedarfsermittlung mittels GIFPRO

Das GIFPRO-Modell wird im „Exkurs zur Bedarfsbegründung gewerblicher Bauflächenentwicklung in Neuweiler als eine anerkannte Methode zur Berechnung des gewerblichen Flächenbedarfs“ dargestellt. (S. 25)

Nennen wir es beim Namen: Das ist Nonsens! Das GIFPRO-Modell stammt von 1981. Das Modell wurde 1985 überarbeitet. (Quelle) Das GIFPRO-Modell wird verwendet, weil die aufzubereitenden Daten und Quoten relativ einfach dargestellt werden. Im Nachgang müssen Themen wie Tertiärisierung der Wirtschaft, der funktional-strukturellen Wandel vor Ort und die Komplexität interkommunaler Zusammenhänge hineininterpretiert werden. Eine Berechnung mit GIFPRO führt zu einer pseudowissenschaftlichen Datengrundlage und Schlussfolgerung. Das GIFPRO-Modell ist mit seinem unbegrenzten Wachstumsansatz ungeeignet, eine nachhaltige Entwicklung

(siehe Koalitionsvertrag/LEP und Flächenschutzziele) zu modellieren. Wir fordern, dass das GIFPRO-Modell nicht mehr angewendet wird.

Flächenkontingente

Ohne eine Kontingentierung des Flächenverbrauchs und z. B. die Einführung eines Flächenhandels unter den Kommunen, analog zum Emissionshandel, wird sich am bisherigen Verhalten der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und Gemeinderäte mit Ausweisung immer neuen Flächen aus der eigenen Gemarkung kaum etwas ändern.

Die Einführung von steuer- und handelbaren Flächenkontingenten ist längst überfällig und sollte von nachhaltig-raumplanerischen Verwaltungen gefordert werden.

II. Spezieller Teil:

Im Folgenden halten wir uns an die inhaltliche Gliederung des Vorentwurfs vom Büro Schöffler.

3.1: Bad-Teinach-Zavelstein - Nachvollzug der Festlegungs- und Einbeziehungssatzungen 'Schlossberg' und 'Marktplatz'

Es handelt sich um einen Nachvollzug einer bereits beschlossenen planungsrechtlichen Satzung. Diese weist auf 0,55 ha im Außenbereichswald Sonderbaufläche für die Erweiterung des Hotels „Berlins Krone Lamm“ aus. Für Hotelgebäude, Parkhaus und Zufahrtbereich müssen 1.060 m² **Wald** weichen. Ein weiterer 30 m tiefer Waldstreifen muss zu einem niederen Wald reduziert werden (niederwaldartige Bewirtschaftung). Am westlichen Rand ist auf ca. 500 m² ein Wald mit besonderer Schutzfunktion betroffen (Erholungswald der Stufe 2). Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit solchen besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind nach dem Landesentwicklungsplan auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Wir können in den Unterlagen keine derartigen Überlegungen nachvollziehen. In Anbetracht der allgemeinen Übernutzung unserer Landschaften und dieser besonderen Lage Zavelsteins mit seinen Steillagen, hegen wir Zweifel, ob solche Ersatzflächen in der Nähe geschaffen werden können.

Aus der Planung geht nicht hervor, wie die benötigten 30 m Waldabstand zur Hotelerweiterung realisiert werden. Wir bitten zu präzisieren, ob der Waldabstand innerhalb der überplanten Fläche hergestellt wird, oder ob dazu in den angrenzenden Wald eingegriffen werden soll. Ein Eingriff in den angrenzenden Wald würde zusätzliche enorme Eingriffe bedeuten.

Die Planung greift auf der Fläche des Erholungswaldes auch randlich in das LSG „Teinachtal mit Seitentälern“ ein. Hierzu ist eine entsprechende Erlaubnis der Naturschutzbehörde erforderlich.

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb eines **Regionalen Grünzuges** des Regionalverbandes Nordschwarzwald 2015, der seinen Sinn darin hat, den bis an den Ort Zavelstein südlich angrenzenden Steilwald zu betonen. Das Vorhaben wird diese Zielsetzung unterlaufen.

Der südliche Bereich des Hotelkomplexes greift bereits deutlich in die **Kernflächen des Biotopverbundes** Trockene Standorte ein. Diese Flächen greifen auch in schmalen Streifen ca. 20 m westlich weiter um den Komplex. In Ihren Planungen ist dies nicht berücksichtigt. Ziel ist, diese Flächen für einen landesweiten Biotopverbund zu sichern, zu erhalten und möglichst aufzuwerten. Diese Aufgabe muss auch von dem Gemeindeverwaltungsverband Teinachtal mitgetragen werden! Die Fläche ist aufgrund der vorhandenen hochwertigen ökologischen Strukturen als Kernfläche ausgewiesen worden. Eine Bebauung von Kernräumen und Kernflächen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen.

Mit dem Bau auf den Flst. 38, 39 und 40 wird eine als **Biotop nach § 33 BNatSchG** geschützte 70 m lange, durchschnittlich 4! m hohe Trockenmauer aus Buntsandstein in warmer Südhanglage zerstört. Wir haben uns am 28.02.2023 einen Eindruck vor Ort verschafft. Wir können uns nicht erklären, warum die Werkgruppe Grün, die für den Umweltbericht der Einbeziehungssatzung zeichnet, eine 1,50 m hohe Mauer ohne nennenswerte ökologische Wertigkeit bilanziert. Irgendwo muss ein Missverständnis über die genaue Lage der Mauer vorliegen. Die Mauer, die wir für die entfallende Mauer halten, ist über weite Strecke intakt und bietet durch die typischen Hohlräume und Nischen zahlreiche Habitats für eine vielfältige Flora und Fauna. Bei vier Bestandsaufnahmen des Fachgutachters wurden zwar keine nennenswert wertgebenden Reptilienarten gefunden, es wurde aber offenkundig nicht auf weitere wertgebende Arten untersucht. Hierfür werden gerade einmal 2205 Ökopunkte angesetzt. Die Bestandsaufnahme des Büros Werkgruppe Grün kann hier nicht überzeugen. Als Kompensation soll die Trockensteinmauer nach dem Ende der Baumaßnahmen direkt an dem geplanten Gebäude unterhalb des Infinitypools wiedererrichtet werden. Inwieweit sie statische Funktion für die dahinterliegenden massiven Bauten und Terrassierungen hat und deshalb nur bedingt als Trockenmauer ausgeführt werden kann, lässt sich den Plänen nicht entnehmen.

Der Punkt 3.5 der Satzung definiert dies nicht näher und ist zu unbestimmt. Der geplante Zeitpunkt der Errichtung nach Beendigung der Bauarbeiten ist ungewiss, da der Gebäudekomplex „abschnittsweise“ errichtet werden soll. Auf einer Länge von etwa 100 m werden die Emissionen (Bewegung, Lärm,

Licht ...) eines großen Hotelkomplexes im Dauerbetrieb auf diese Mauer einwirken. Unter diesen Voraussetzungen ist es schwer vorstellbar, dass sie einen vergleichbar wertvollen Lebensraum erreichen kann, wie die heutige Mauer. Hierfür 40950 Ökopunkte anzusetzen, nachdem die bisherige Mauer mit lediglich 2000 Ökopunkten bewertet ist, können wir nicht nachvollziehen. Wir erwarten hier eine Nachbesserung bzw. weitere erhellende Infos dazu.

Weitere Annahmen in der Ökopunktebilanz etwa für „Gestrüpp“ oder eine „Wasserrinne“ in dem historischen Fußweg mit abgetretenen, weit auf Abstand verlegten Trittsteinen aus lokalem Sandstein, wurden nicht näher auf potentiell mögliche Habitate untersucht und als so gut wie unbedeutend bilanziert. Auch hier erwarten wir eine Nachbesserung bzw. weitere erhellende Infos dazu.

Im Südosten liegt das formell als Biotop geschützte „Trockenmauer an der Burg Zavelstein“. Es sind keine Maßgaben ersichtlich wie diese Mauer angesichts der enormen geplanten Eingriffe in dem steil hängigen Plangebiet geschützt werden soll. Es liegen offenkundig keine geologischen Gutachten vor. Wir gehen davon aus, dass umfangreiche Sicherungsmaßnahmen außerhalb des Satzungsgebietes im angrenzenden Wald nötig werden, die in der vorliegenden Planung nicht dargestellt werden. Nicht zuletzt evtl. wegen nötiger denkmalpflegerischer Maßnahmen der nahen Zavelsteiner Burganlage. In das Biotop wurde auf ca. 1000 m² bereits bei der letzten Hotelweiterung stark eingegriffen.

Der Bereich liegt im **geplanten Heilquellenschutzgebiet** Bad Teinach. Hierauf geht die Planung nicht ein.

Für das geplante Hotel mit Tiefgarage sind **großräumige und tiefe Eingriffe in den Hang** nötig. Große Hangverbauungen und Versiegelungen werden die Folge sein. Wir sehen auch die Gefahr von Hangrutschungen während der Bauarbeiten und durch die späteren Bauten. Geologische und insbesondere hydrogeologische Untersuchungen sind nicht bekannt. Es ist geplant das Oberflächenwasser zur Versickerung zu bringen. Wie unter diesen Umständen eine umweltverträgliche, heilquellenschutzverträgliche und angesichts der Steillage im angrenzenden Wald technisch machbare Ableitung des Regenwassers umgesetzt werden soll, erscheint uns ohne weitere bauliche Eingriffe nicht vorstellbar. Die Maßgabe in Punkt 3.2 der Einbeziehungssatzung, den Großteil des Oberflächenwassers auf den Satzungsflächen zu versickern, erscheint illusorisch. Es wird auf mehreren Hundert Meter ein steiles Hanggrundstück von etwa 5000 m² mit einem Hotel und einer Hanggarage bebaut. Starke Böschungssicherungen sind zu erwarten. Wir sehen keinerlei Flächen, in denen die anfallenden Regenwassermengen versickert werden können. Von Starkregenereignissen, kontaminiertem Abwasser oder Löschwasser gehen

weitere Gefahren für den natürlichen Wasserhaushalt aus. Es ist nicht geklärt, ob im Schadensfall die Unternehmerfamilie oder die Gemeinde/Gesellschaft haftet. Durch den Baustellen- und späteren Hotelbetrieb sind weitere erhebliche Lärm- und Lichtemissionen in die angrenzenden Wälder zu erwarten. Dies alles ist nicht bewertet und abgewogen worden beim Satzungsbeschluss. Die eventuellen Versuche Licht- und Lärm zu minimieren und einen Teil der Gebäudedächer zu begrünen, sind nicht beschrieben. Es reicht nicht aus mit Ökopunktbilanzierungen in anderen Wäldern diese Gefahren abzuwenden. Waldböden sind die komplexe Grundlage für einen stabilen Wald. Über Jahrhunderte entstanden, erfüllen sie wichtige Funktionen im Naturkreislauf: als Speicher von Niederschlägen und Quelle von Nährstoffen, als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen oder als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen und Quelle sauberen Trinkwassers.

Die bis zu 30 m hohen und bis zu 100 m langen geplanten Gebäude und Hangeingriffe können niemals in die Landschaft integriert werden. Wir halten die Aussage der Werkgruppe Grün, dass eine **landschaftsgerechte Einbindung** dieses Sondergebiets angestrebt wird für korrekt. Es wird immer beim Anstreben bleiben.

Am 28.02.2023 war der gesamte **Wald in dem Planbereich komplett abgeholzt**. Im südöstlichen Teil der Trockenmauer ist die Trockenmauer auf einige Meter geschleift, evtl. aufgrund dieser Forstarbeiten. Wir bitten um genaue Darlegung, welche behördliche Entscheidungen hier getroffen wurden.

Die Satzung wurde laut den Angaben in dem FNP-Entwurf vom Landratsamt Calw im Januar 2022 genehmigt. Wir halten diese Genehmigung für nicht nachvollziehbar.

Wir fordern, dass die kommunalen Verwaltungen den Entscheidungsträgern, und den Vertretenden des Verwaltungsverbands und den für wirtschaftliche Subventionen zuständigen Stellen die finanziellen Auswirkungen und Haftungsrisiken dieser Satzung – auch auf lange Sicht – vollumfänglich und verständlich darzustellen. Wir fordern weiter eine klare **Stellungnahme der Schwarzwaldwasserversorgung**, wie sich die langfristigen Auswirkungen des bestehenden und geplanten Hotelbetriebs auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Bad-Teinach – Zavelstein auswirken. Die Klimakrise und die prognostizierte Reduzierung der Regenmengen werden auch die Schwarzwaldwasserversorgung und die Gemeinde Bad Teinach-Zavelstein samt dem Hotel Berlins Krone Lamm treffen. Im Jahre 2022 haben sich bei der Schwarzwaldwasserversorgung bedeutende Versorgungsprobleme für ihre Kunden angedeutet. Welche Maßnahmen werden im Falle einer weiteren Wasserverknappung ergriffen? Wie hat die Stadt Bad Teinach-Zavelstein das Problem gelöst, wenn der Hotelbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann? In Zeiten der

Klimakrise und unsicherer langfristiger Wirtschaftsfaktoren muss das **Risiko einer Hotelruine** in dem Steilhang abgewogen und eingeplant werden. Wie ist garantiert, dass ein evtl. Rückbau, Umbau und die ständigen Nachbesserungen bei der Hangsicherung, die in den darunterliegenden, direkt angrenzenden Wald eingreifen, durch die Bauherrenfamilie erfolgt und nicht die Gemeinde trifft?

Am 28.02.2023 haben wir außerdem an einem Schacht im Bereich des oberen, nordöstlichen Eingangs in den 5-min-Weg sehr starken Abwassergeruch wahrgenommen. Möglicherweise handelt es sich um einen Teil des öffentlichen Kanals, mit dem es abwassertechnische Probleme gibt. Es ist nirgends ersichtlich, wie die künftige **öffentliche Abwasserentsorgung** auf die zu erwartenden Mehrmengen an Abwasser aus dem Hotelbetrieb ausgelegt ist. Sind die öffentlichen Kanäle anhand neuer Abflusswerte entsprechend ausgelegt? Gibt es aktualisierte Berechnungen der Hydraulik? Ist die kommunale Kläranlage entsprechend dimensioniert und sind die nötigen Reinigungsstufen für große Mengen zusätzliches gewerbliches Abwasser aus einem Hotelbetrieb vorgesehen?

Grundlegende öffentliche Belange wurden im Rahmen der bereits erfolgten Bauleitplanung mittels einer Einbeziehungssatzung nicht gelöst. Ob sie bei der Baugenehmigung gelöst sind, bleibt fraglich. Wir sehen erhebliche Zulassungsrisiken für die Flächennutzungsplanänderung. Wir fordern, ihn in diesem Bereich nicht zu ändern und die Fläche nicht für eine Bebauung vorzusehen.

Aufgrund der massiven Planung kann eine **UVP-Pflicht** gemäß Anlage 1 des UVP Gesetzes unter Nr. 18 ff kann eine UVP-Prüfung erforderlich sein. Wir bitten dies zu prüfen.

Fazit:

Wir befürchten erhebliche negative artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Auswirkungen und technisch nicht beherrschbare Risiken, die von dieser Satzung ausgehen. Die angedeuteten Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen überzeugen nicht. Die geplante Hotelerweiterung mit Wellnessbereich ist mit einem hohen Trinkwasserverbrauch, immensen Abwasseranfall, hohem Energieverbrauch und ständiger Nachbesserungen der Hangsicherungen verbunden. Bei allem Respekt vor dem betriebswirtschaftlichen Können der Unternehmerfamilie, sehen wir angesichts der gestiegenen und weiter steigenden Energie- und Primärkosten jedoch durchaus das Risiko, dass der Bau als Bauruine endet oder ein riesiger Hotelkomplex leer stehen wird. Es gibt keine Garantien -schon gar nicht langfristig- für Einnahmen aus dem Schwarzwaldtourismus. Zahlreiche negative Beispiele in Bad Teinach und der weiteren Umgebung belegen dies. Wir sehen die Zulassungskriterien für die nötige Ausnahme nach der Landschaftsschutzverordnung, die nötigen Ausnahmegenehmigungen für das Trockenmauerbiotop, die wasserrechtlichen Erlaubnisse, die Waldumwandlungsgenehmigung, nicht für erfüllt. Die regionalplanerischen Zielsetzungen werden unterlaufen, die

Frage nach der UVP-Pflicht ist nicht geklärt. Wir behalten uns rechtliche Schritte vor.

3.2: Bad Teinach-Zavelstein – Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche „Schulzentrum Zavelstein“

Die Bauleitplanung (0,95 ha) berührt einen Randbereich einer Grünzäsur des Regionalplanes. Östlich greift die Planung in einen Biotopverbund trockener Standorte ein. Ein entsprechender Ausgleich ist zu schaffen.

3.3: Neubulach – Sonderbaufläche Feuerwehrleistungszentrum (Kreiszentralwerkstatt)

Etwa 1 ha Waldfläche soll für ein Feuerwehrleistungszentrum überbaut werden. Es handelt sich um Erholungswald Stufe 2, Wasserschutzwald und Immissionsschutzwald. Hier wird in Wald mit besonderen Schutzfunktionen eingegriffen. Eingriffe sind nach dem Landesentwicklungsplan auf das Unvermeidbare zu beschränken bzw. möglichst in der Nähe durch Aufforstung auszugleichen. Eine Waldumwandlungsgenehmigung ist nötig.

Weiter soll eine etwas größere Fläche nördlich, als Ver- und Entsorgungsfläche ausgewiesen werden. Weitere Infos hierzu sind uns nicht bekannt. Wir bitten um weitere Angaben zu Größe, Lage und Verwendung dieser Fläche.

Der betroffene Bereich ist als ‚botanisch wertvoll‘ bekannt aufgrund von Orchideenvorkommen und der wasserführenden Gräben. Im Umweltbericht ist das Vorkommen von wertgebenden und geschützten Arten sowie deren nachhaltigen Schutz zu behandeln.

3.4: Neubulach/OT Oberhaugstett – Erweiterung Gewerbegebiet 'Seeäcker'

Das Gewerbegebiet „Seeäcker“ soll um etwa 1,8 ha erweitert werden. Dies löst einen raumplanerischen Zielkonflikt aus.

Das Plangebiet stellt im Regionalplan einen Regionalen Grünzug dar. In diesen Bereichen ist gemäß dem Regionalplan 2015 keine Siedlungsentwicklung zulässig. Das nun überplante Gebiet diente bereits im Rahmen einer Ausnahme vom Grünzug für die 4. Änderung des FNP´s Teinachtal im Jahre 2017 für das jetzige Gewerbegebiet als Kompensationsfläche, die dadurch ja erneut ‚ausgeglichen‘ werden müsste. Mit dieser Taktik in Form einer weiteren Zielabweichung unterläuft die Gemeinde Neuweiler Stück für Stück die Regionalplanziele. Außerdem befindet sich das nun angebotene Flst. Nr. 636 in einem anderen Ortsteil (Hauptort Neubulach) und steht nicht im funktionalen Zusammenhang mit diesem Grünzug. Dies ist fachlich nicht sinnvoll und rechtlich wahrscheinlich nicht möglich.

Auf einer Entfernung von ca. 100 bis 150 m im Süden erstrecken sich das FFH-Gebiet Kleinental und Schwarzwaldrandplatten entlang des Ziegelbaches samt geschütztem Biotop „Feuchtgebiet Seeäcker“. Dort befinden sich auch Kernbereiche des Biotopverbunds feuchter Standorte. Die Auswirkung des projektierten Regenrückhaltebeckens hinsichtlich Quantität und Qualität lassen ähnliche Konflikte wie in Neuweiler, „Erweiterung Gewerbegebiet Calwer Straße“ erwarten. Wir erwarten eine FFH-Prüfung, die sich ausführlich mit den Themen Verminderung des Wasserdargebots und Verschmutzungen zum Bsp. durch Öl, Benzin, Reifenabrieb und Mikroplastik nachvollziehbar auseinandersetzt.

Die Planung erfasst im Südwesten noch einen kleinen Teil eines Suchraumes Biotopverbund mittlerer Standorte. Wertgebende Art im offenen Landschaftsteil könnte die Lerche sein.

3.5: Neubulach/Kernort Neubulach - Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet 'Weihergärten - Mähder'

Die Erweiterung der Gewerbeflächen um insgesamt 1,82 ha für eine Spedition und weitere Interessenten sowie ein Feuerwehrgerätehaus stellt ein weiteres Beispiel von unkritischer Haltung gegenüber dem Flächenverbrauch dar. Gedanken zu Flächensparender Planung, zu ressourcensparendem Handeln werden – wie in allen Änderungen des FNP – vermisst.

3.6: Neuweiler/Kernort Neuweiler – Erweiterung Gewerbegebiet 'Calwer Straße' (Fa. Bischoff + Schäfer)

Es werden etwa 4,3 ha Wald für die Planung beansprucht.

Die Planung greift auf einer Länge von etwa 80 m in das bestehende FFH-Gebiet „Kleinental und Schwarzwaldrandplatten“ ein. Das Biotop „Misse im Sägewald N Neuweiler“, kleinere Biotope, das Naturschutzgebiet „Falchenwiesen“ und der Artenschutz sind mitbetroffen. Alle sind unseres Erachtens nach erheblich gefährdet.

Wasserhaushalt des tangierten FFH-Gebietes, Naturschutzgebietes und der geschützten Biotope:

Es ist in dem FNP-Entwurf – wie auch bereits in dem ‚Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Erweiterung Gewerbegebiet Calwer Straße in Neuweiler vom 29.11.2021‘ – nicht geklärt, wie mit dem **Niederschlagswasser** umgegangen werden soll. Sollen die Dachflächen in das vorhandene Retentionsbecken geführt und von dort den angrenzenden geschützten Feuchtgebieten und der Teinach zugeleitet werden und das restliche Schmutzwasser (gemeint sind wahrscheinlich die der befestigten Betriebs- und Verkehrsflächen) über das kommunale Abwassersystem der Kläranlage einzuleiten. Oder ist die Ableitung dieses Schmutzwassers über

das Retentionsbecken mit „entsprechender Vorbehandlung“ in die angrenzenden geschützten Feuchtgebieten und der Teinach zulässig. Unbelastete Parkflächen, Platzbefestigungen und Wege seien mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen, deren ‚Wasserdurchlässigkeit‘ durch die Nutzung nachweislich deutlich nachlässt. Wie mit belastetem Löschwasser umgegangen werden soll, ist nicht dargestellt.

Somit gibt es keine nachvollziehbare Lösung, wie der Wasserhaushalt der unmittelbar benachbarten Feuchtgebiete geschützt werden kann. Angaben zur Menge in Bezug auf die große Fläche und Zeitverzögerung durch Retention sind nicht gegeben. Vor allem ist nicht geklärt, ob es ausreichende Behandlungsmöglichkeiten für Straßenoberflächenwasser gibt, um die sensiblen Feuchtgebiete vor Ölen, Benzin und Reifenabrieb ausreichend zu schützen. Reifenabrieb ist laut Fraunhofer-Institut eine der Hauptquellen von Mikroplastik. Vom Reifenabrieb geht aufgrund der enthaltenen oder anheftenden Schwermetalle und Weichmacher erhebliche Gefahren für das Trinkwasser aus. Durch eine Bodenschicht kann das so belastete Straßenoberflächenwasser nicht ausreichend gereinigt werden. Es ist davon auszugehen, dass verschmutztes und belastetes Wasser in die Feuchtgebiete geführt wird und die Belastung in absehbarer Zeit dort nachgewiesen werden kann.

Hinzu kommt, dass durch die zunehmend trockenen Sommer die Speicherfunktion des Waldes wichtig ist um ein ausreichendes Wasserdargebot für die Feuchtgebiete sicherzustellen. Wie hier die entsprechenden Befreiungen und Ausnahmen der jeweiligen Schutzverordnungen und die nötige Waldumwandlungsgenehmigung erlangt werden sollen, ist für uns nicht ersichtlich. Die Gemeinde Neuweiler muss sich ihrer Verantwortung für diese ökologischen sensiblen und klimapositiv wirkenden Gebiete stellen.

In den ausgelegten Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, wie sich die **Erdarbeiten westlich des bestehenden Gebäudes** erklären lassen, die in den letzten Monaten erfolgt sind. Es dürfte sich um eine Erweiterung des Retentionsbeckens im FFH-Gebiet handeln. Hierzu dürfte eine Fläche von grob geschätzt 1000 m² gerodet worden sein.

Es ist **Wald mit besonderen Schutzfunktionen** betroffen (Wasserschutzwald, Immissionsschutzwald, Erholungswald der Stufe 2). Eingriffe in den Bestand eines Waldes mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind nach dem Landesentwicklungsplan auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. In Anbetracht der Übernutzung unserer Landschaften halten wir es allerdings nicht für vorstellbar, wo solche Ersatzflächen in der Nähe geschaffen werden können. Im Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald ist für die geplante Erweiterungsfläche das Ziel „Erhaltung und Weiterentwicklung der Waldkomplexe mit besonderer

Bedeutung für die Biodiversität“ dargestellt. Die westlich angrenzenden Feuchtbiotope sind Trittsteinbiotope des regionalen Biotopverbundes (Ziel- und Entwicklungskonzept Karte 9.1 und 9.2, Ziele 1.4, 3.6 und 4.1). Der Wald hat eine hohe Bedeutung für den Schutz von wertvollen Trinkwasserressourcen. Eine gute Filterwirkung, bedeutende Speicherung von Niederschlagswasser in ungestörten Waldböden sowie deren Pufferwirkung für Schadstoffe sind hier zu nennen. In Zeiten von Klimakrise und zunehmender Trinkwasserknappheit sind diese Gründe bei der Abwägung der Belange für die Erweiterung von Gewerbegebieten zunehmend schwerer.

Solche Abwägungen sind neutral und transparent darzulegen und insbesondere bei der nötigen Waldumwandlungsgenehmigung sehr kritisch zu betrachten und abzuwiegen.

Der Regionalplan Nordschwarzwald sieht die überplante Flächen als **Vorbehaltsgebiet für die Erholung**, als Wald und als Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege. Es fehlen Aussagen dazu wie diese regionalplanerischen Ziele dennoch eingehalten werden können.

Die westlich des Baugebiets liegenden Waldflächen, das geschützte Biotop „Misse im Sägewald Neuweiler“ und das **Naturschutzgebiet/FFH-Fläche Falchenwiesen** sind bereits jetzt durch die Bebauungen aus dem Jahre 2015 erheblicher **Lärm-, Licht- und Geruchbelastung** ausgesetzt. Im Falle der geplanten Flächennutzungsplanerweiterung ist mit einer weiteren Zunahme dieser Belastungen zu rechnen.

Auch wenn das überplante Gebiet laut der FFH-Prüfung kein essentielles Jagdgebiet für das Große Mausohr darstellt und vermutlich „nur“ vereinzelte Männchen unterwegs waren, wurden Maßnahmen erdacht, diese Tiere, andere nachgewiesene Fledermäuse und die übrige Fauna zu schützen. Es soll geregelt werden, dass das Licht nur nach unten gerichtet ist und nicht streut (V5). Diese Maßnahme erscheint aufgrund der beabsichtigten Nutzung der Anlagen als unzulänglich.

Es wird eine Erweiterung für ein Unternehmen angestrebt, die betriebswirtschaftlich nur Sinn macht, wenn ein hohes Maß an Umschlag in den Hallen und auf den Lagerflächen stattfindet. Aus den Hallen mit großen geöffneten Toranlagen dringen Lärm, Licht, Geruch und ggf. problematische Luftschadstoffe in die Umgebung. Es gibt betriebseigene Imprägnier- und Trocknungsanlagen, die nur Sinn machen, wenn sie intensiv betrieben werden und die vom Außenbereich angefahren werden. Die Betriebszeiten sind bzgl. Lichtemissionen nicht reglementiert bzw. würden sich nur schlecht überwachen lassen. Es gibt mehrere betriebseigene LKWs, die künftig noch mehr Speditionstouren ausführen sollen. Weitere Geschäftskonzepte sehen die effizientere Auslastung der Betriebsanlagen durch Dritte vor, was wiederum zu längeren Betriebszeiten führt. Der Betrieb ist großflächig mit Lärm und Geruch verbunden. LKW-Strahler reichen weit in die Waldbereiche hinein, in denen die dämmerungs- und nachtaktive

Tierwelt unterwegs ist. Wie kann dann verhindert werden, dass das Licht der vielen Gabelstapler und Lkws, die auch in der Dämmerung auf dem Betriebsgelände unterwegs sind, nicht in den Wald abstrahlt? Es sind keine Sichtblenden, o.ä. vorgesehen. Wie kann verhindert werden, dass der Lärm die nachtaktiven Tiere in den angrenzenden Schutzgebieten nicht stört?

Durch die zusätzliche mögliche großflächige Beleuchtung von etwa 4,3 ha Fläche kommt es vor allem auch zu einer Verstärkung des negativen Trends bei den Insekten. Das gutachterlich vorgeschlagene Licht übt immer noch eine Saugwirkung auf die Insekten aus den benachbarten Schutzgebieten aus. Angesichts der bekannten Vollzugsdefizite der zuständigen Behörden ist niemals gewährleistet, ob der Vollzug solcher Bebauungsplanmaßgaben – insbesondere auch über lange Zeiträume hin – eingehalten wird.

Der Betrieb wird nicht zuletzt auch wegen der großen versiegelten Flächen mehr Wärme abstrahlen. Es fehlen Ausführungen über die Erheblichkeit solcher **kleinklimatischen Auswirkungen** auf unmittelbar benachbarte Feuchtbiotope, die besonders wärmesensibel sind. Auch ein nur kleiner Temperaturanstieg kann zu einer signifikanten Verkleinerung der Flächen der sensiblen Feuchtbiotope und ihre Randbereiche führen. Die Lebensbedingungen der Amphibien würden sich noch mehr verschlechtern.

Die **Misse** und die Falchenwiesen stellen ein Gelände mit einer weiten Quellmulde dar, durch die **nährstoffarmes Hangdruckwasser** sickert. Die Erweiterung des Baugebiets würde nochmals eine deutlich verminderte Quantität und Qualität des Wasserdargebots für diese Bereiche und die Teinach verursachen. Im Gegensatz zum Gutachten, das die Folgen für den Wasserhaushalt außer Acht lässt, sehen wir eine deutliche Verschlechterung der Lebensbedingungen für die angrenzende formell geschützte Flora und Fauna. Neben Amphibien, Schmetterlingen, Geradflüglern, Vögeln, sind auch Pflanzen wie Wollgras und Orchideen von der Planung betroffen.

Der prognostizierte Gewerbeflächenbedarf für diese Neuausweisung muss nachvollziehbar dargestellt und begründet sein. Der Exkurs zur Bedarfsbegründung gewerblicher Bauflächenentwicklung in Neuweiler überzeugt nicht. Es fehlen Überlegungen zu der Darstellung nicht bebauter, nicht gewerblich genutzter und zu nichtgewerblichen Zwecken umgenutzter Flächen in Gewerbegebieten Neuweilers, sowie die Darlegung von deren Entwicklungspotentialen für gewerbliche Flächennutzung und Strategien zu deren Mobilisierung; der Darstellung der Beteiligungen Neuweilers an interkommunalen Gewerbegebieten; der detaillierten Darstellung und Begründung des zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfs des ortsansässigen Unternehmens, für das die FNP-Erweiterung entwickelt wird.

Wir fordern insbesondere von den jeweiligen kommunalen Verwaltungen den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen sämtliche zukünftigen finanziellen Auswirkungen dieser geplanten Baugebiete umfassend darzustellen.

3.7: Neuweiler – Erweiterungsbereich Platten

Wald mit besonderen Schutzfunktionen ist hier auf einer Fläche von 3,8 ha betroffen (Immissionsschutzwald, Erholungswald der Stufe 2, angrenzend im Osten). Laut Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als Wald dargestellt und als Vorbehaltsgebiet für die Erholung festgelegt (Regionalplan 2015). Im Rahmen der Umweltprüfung wären daher die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion durch den Wegfall des Waldes detailliert zu untersuchen.

Zu den Themen Wald und Flächenfraß verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Punkt 3.8 „Erweiterung Gewerbegebiet Calwer Straße“. Bzgl. der Themen Lärm, Licht und Geruch ist bei dieser FNP -Änderung mit vergleichbaren Problemen zu rechnen.

Artenschutzrechtlich wären die Arten Haselmaus und Fledermäuse näher zu untersuchen.

3.9: Neuweiler / OT Gaugenwald - Nachvollzug Ergänzungssatzung und Erweiterung Bebauungsplan Nord-Ost

Ein Streuobstbestand wird betroffen sein. Es ist zu hinterfragen, unter welchen Bedingungen die nötigen Fällgenehmigungen erteilt werden.

Grundsätze des flächensparenden Planens sind nicht beachtet.

Wir verweisen auf das Thema Flächenfraß unter Punkt „Neuweiler, Erweiterung Gewerbegebiet Calwer Straße“. In Anbetracht der großen Baugrundstücke und der Einzelhausbebauung, kann ein Flächenbedarfsnachweise niemals nachvollziehbar sein. Dabei wird unseres Erachtens das Ziel den Siedlungscharakter des Waldhufendorfes zu erhalten nicht erreicht. Die Satzungen ohne nähere Regelungen, sich an einige wenige vorhandene originale Architektur- oder Gestaltungselemente zu orientieren, lassen für heutige Verhältnisse überdimensionierte Einfamilienhäuser mit der üblichen bekannten Gesichtslosigkeit zu.

Flächenversiegelung

Die nicht mehr vermehrbare **Ressource Boden** ist Lebensraum für Tiere und Pflanzen und sichert die Versorgung mit Lebensmitteln. Der tägliche Flächenverbrauch liegt heutzutage (2021) nach wie vor bei 6,2 ha pro Tag in Baden-Württemberg (Statistisches Landesamt) und damit immer noch über dem landespolitischen Zielwert. Der Verbrauch im Jahre 2021 lag stieg damit sogar über dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre von rund 5,8 Hektar. 14,8 Prozent des gesamten Landes waren 2021 mit Siedlungs- und Verkehrsflächen überdeckt und damit als ‚Fundament des biotischen Lebens‘ dauerhaft entzogen. Um dem weiteren Flächenverbrauch entgegenzuwirken braucht es überlegtere Planungen als die vorliegende „5. Änderung des Flächennutzungsplans des GV Teinachtal“.

Klimarelevanz der Planung:

Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Teinachtal sollen neue Baugebiete vorbereitet / gesichert werden. Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Planungen zum Umgang mit Starkregenereignissen sind nicht ersichtlich. Jeder Flächenverlust wiegt schwer.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Der Gemeindeverwaltungsverband Teinachtal muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert.

Auszug aus dem Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 01.02.2023:

§ 4: Zur Erreichung der Klimaschutzziele für BaWü tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden. Das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant sind Maßnahmen nur, wenn sie über Jahrzehnte bzw. möglichst dauerhaft gesichert sind.

§ 5: Vorbildfunktion der öff. Hand

Abs. 2: Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz und Klimaanpassung innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie betreiben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch bei Tätigwerden innerhalb der kommunalen



Daseinsvorsorge. Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind öffentliche Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 GemO und „§ 2 Abs. 1 S. 1 Landkreisordnung. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden beschlossen werden.

Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu werden.
Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Pagel
Geschäftsführer NABU-Gäu-Nordschwarzwald



Patrick Maier
Geschäftsführer BUND Nordschwarzwald



Diese Stellungnahme wird auch im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des BUND Landesverbandes abgegeben.